

Die Befähigung zum Richteramt als Leitbild der deutschen Juristenausbildung

von Dr. Corinna Dylla-Krebs*

I. Einleitung

Gemäß § 4 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kann „zur Rechtsanwaltschaft (...) nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.“ Die Befähigung zum Richteramt erwirbt gemäß § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) „wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“ Der Gesetzgeber hätte also auch formulieren können: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (zu ergänzen wären die o.g. europarechtlichen Sondertatbestände).“ Warum hat er das nicht getan? Zumal es doch rund achtmal¹ so viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie Richterinnen und Richter gibt. Könnte der Gesetzgeber das tun? Sollte er das tun?

Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber auch an anderen Stellen nichtrichterliche Berufe mit einer richterlichen Berufsbefähigung verbindet: So ist gemäß § 122 Abs. 1 DRiG Voraussetzung für die Ernennung zum Staatsanwalt die Befähigung zum Richteramt und gemäß § 5 Satz 1 Bundesnotarordnung (BNotO) darf zum Notar nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Ist es nicht widersprüchlich, die Zulassung zu dem einen Beruf von der Befähigung für einen anderen Beruf abhängig zu machen? Die Reihe der Merkwürdigkeiten lässt sich fortsetzen: Gemäß § 71 Abs. 3

Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss in kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder – wie allerdings hinzuzufügen ist – zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Gemäß § 37 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen und nach § 37 Abs. 2 VwGO gilt dies auch für den Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht. Die „Befähigung zum Richteramt“ wirkt vor diesem Hintergrund nicht wie eine konkrete Zulassungsvoraussetzung², sondern wie ein abstraktes „Qualitätsmerkmal“, das die grundsätzliche Eignung für eine Vielzahl von Professionen und Verwendungen garantiert; es ähnelt darin einem allgemeinen Befähigungsnachweis.³

Natürlich wäre es für den Gesetzgeber ein Leichtes, die Zulassungsvoraussetzungen für die Rechtsanwaltschaft ohne Bezugnahme auf die „Befähigung zum Richteramt“ zu formulieren. Dagegen sprechen zum einen redaktionelle Gründe: Ohne auf die „Befähigung zum Richteramt“ zurückzugreifen, benötigte man – wie oben dargestellt – ganze 21 Wörter mehr. Aber könnte man nicht anstelle von „wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat“ sagen: „wer das juristische Assessorexamen (oder: die zweite juristische Staatsprüfung) bestanden hat“? Das geht allerdings so einfach nicht: Zwar gibt es eine Bundesnotenverordnung⁴; ein Bundesjuristenausbildungsgesetz existiert aber nicht. Nicht einmal der juristische Assessorgrad ist durch Bundesgesetz, sondern durch Landesgesetze geregelt, z.B. durch § 61 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW):

* Leitende Ministerialrätin, Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Geschäftsführende Vertreterin der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Der Aufsatz gibt ausschließlich die persönlichen Ansichten der Verfasserin wieder.

¹ Stand 2014: 20.300 Richterinnen und Richter, 162.695 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

² So wie etwa für die Verleihung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung der Antragsteller u.a. nachzuweisen hat, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei z.B. im Verwaltungsrecht 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren, bearbeitet zu haben etc., §§ 2 Abs. 1, 5 Buchst. a) Fachanwaltsordnung.

³ Vgl. z.B. Hochschulreife.

⁴ Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866).

Wer die Prüfung bestanden hat, darf die Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“ führen. Der Bundesgesetzgeber regelt lediglich den Rahmen und die Grundfesten der deutschen Juristenausbildung, und er tut dies in lediglich acht Paragraphen des Deutschen Richtergesetzes: §§ 5, 5a, 5b, 5c, 5d, 6, 109 und 112 DRiG. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit zur Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und Prüfung bei den Ländern, die durch die Rahmengesetzgebung des Bundes nur, aber immerhin insoweit gebunden sind, als sie u.a. „die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung (...) zu gewährleisten“ haben (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Die Rechtslage unterscheidet sich insoweit nicht von der Lage bei Gründung des Deutschen Reichs 1871, seinerzeit natürlich bezogen auf die damaligen Bundesstaaten.⁵

Als Zwischenergebnis kann demnach festgehalten werden: Die „große Familie“ der reglementierten juristischen Berufe, d.h. der volljuristischen Professionen – Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar – ist durch das Qualifikationsmerkmal der „Befähigung zum Richteramt“ mit einander verbunden. Eine Ersetzung dieses Merkmals durch eine andere Bezeichnung wäre möglich, aber aufwändig und würde offenbar mit einer Tradition brechen. Welchen geschichtlichen Hintergrund, welchen Sinn und welche Bedeutung hat das „familiäre Band“ der „Befähigung zum Richteramt“? Könnte oder sollte es gar durchtrennt werden?

II. Historische Entwicklung – „Pflanzschule“ und Qualitätssicherung

Die einheitliche deutsche Juristenausbildung für die reglementierten juristischen Berufe – Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar – mit einem fachwissenschaftlichen universitären Studium, einem anschließenden fachpraktischen juristischen Vorbereitungsdienst und jeweils staatlichen Abschlussprüfungen hat ihren Ursprung im 18. Jahrhundert in Preußen genommen, sich über rund einhundert Jahre fortentwickelt und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu der Gestalt gefunden, die sie nahezu unverändert bis 2003 hatte, als mit der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erstmals ein Teil der ersten Abschlussprüfung auf die Universitäten übertragen worden ist. Letzteres ist bemerkenswert, weil die erste juristische Prüfung eben nur in zweiter Linie Abschlussprüfung (des universitären Studiengangs) und in erster Linie Eingangsprüfung (für den juristischen Vorbereitungsdienst) ist, und nach bestandener erster Prüfung in jedem Bundesland ein Anspruch auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst besteht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 DRiG); auch dies war schon vor 140 Jahren ganz ähnlich.⁶ Unangefochten geblieben ist indessen der Grundsatz, wonach die Befähigungs-

voraussetzung für die Berufe des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts und Notars identisch ist.

In einem ersten Schritt wurden im Zuge der Prozessreform der Jahre 1781, 1793 und 1815⁷ die Grundlagen für die preußische Richterschaft – ihre Ausbildung, ihren Zugang zum Richterdienst, ihr Dienstrecht – gelegt. Indem sie den Zugang zum Richteramt sorgfältig regelte, setzte die preußische Gerichtsordnung Maßstäbe für den gesamten Staatsdienst, auch für die nicht richterlich tätigen Beamten. Die Justiz wurde in Preußen Ausbildungsstätte – sog. „Pflanzschule“⁸ – nicht nur für die Richterschaft, sondern für die Juristenschaft überhaupt.⁹ Dabei musste sich allerdings einer dritten Staatsprüfung, die an den seit 1793 für alle zukünftigen Richter, Advokaten und Notare – das Amt des Staatsanwalts wurde erst 1846 unter *Savigny* eingeführt¹⁰ – verbindlichen Vorbereitungsdienst anschloss, zunächst nur stellen, wer den Richterdienst an einem Obergericht oder eine höhere Position in der Verwaltung anstrebte.¹¹ Nicht etwa Standesdenken, Gruppenprivileg oder Abgrenzungswille waren Ursache für die gleiche Ausbildung und bald auch Prüfung aller Bewerber für reglementierte juristische Berufe, sondern – im Gegenteil – ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der alten Justiz.¹² König Friedrich II. von Preußen – der Große – wollte einen modernen, sicheren Verwaltungsstaat aufbauen. Wesentlicher Teil dessen war die Garantie einer schnell arbeitenden, unparteiischen, unbestechlichen, die Untertanen schonenden Gerichtsbarkeit, deren Personal sich nicht mehr aufgrund von Privilegien – und damit nur aus dem Adel – rekrutierte, sondern aufgrund von Ausbildung und „scharfer Examina“¹³ und dank dieser Maßnahmen auch aus dem erstarkenden Bürgertum.¹⁴ Der nach universitärem Studium und Prüfung für die Aufnah-

⁷ Für die Zeit davor, aber auch grundsätzlich vgl. z.B. *Leo*, Einheitsjurist und Zweistufigkeit, JR 1991, 53; *Lühlig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, 1997, S. 26 bis 34; ausführlich zur Geschichte der deutschen Juristenausbildung: Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e.V., 1960, S. 52 bis 87, sowie *Krause* in *Baldus/Finkenauer/Rüfner*, Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, 2008, S. 95 bis 125.

⁸ *Hattenhauer*, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, JuS 1989, 513 (514).

⁹ *Hattenhauer*, JuS 1989, 513 (514).

¹⁰ Vgl. *Ebert*, (Fn.5), S. 29; *Leo*, JR 1991, 53, (56); *Lühlig* (Fn.7), S. 35, jeweils m.w.N.

¹¹ § 34 der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 06.07.1793, zitiert nach *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 23.

¹² *Hattenhauer*, JuS 1989, 513 (514). *Leo* (Fn. 7), S. 56, spricht gar von „Haß der preussischen Könige und weiten Teilen des Volks gegen Richter und Advokaten ... Ihnen wurde vor allem Prozessverschleppung aus Bereicherungsabsicht vorgeworfen. So verordnete *Friedrich Wilhelm I.*, die advocaten sollten schwarz gehen“, damit man „die Spitzbuben schon von weitem erkennen“ könne.“

¹³ *Hattenhauer*, JuS 1989, 513 (515). „Die Richter der Prüfungskommission sollten die Kandidaten ‚auf das schärfste‘ in allen Gebieten aus der, Theorie und praxi und allen Theilen der Jurisprudenz, mithin auch dem Recht der Natur examinieren“, zitiert nach *Leo*, (515) m.w.N.

¹⁴ *Hattenhauer*, JuS 1989, 513 (515).

⁵ Vgl. §§ 2 bis 5 Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877, zitiert nach *Ebert*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849 - 1934), Anhang III.

⁶ § 3 Abs. 1 GVG vom 27.01.1877, zitiert nach *Ebert*, (Fn. 5), Anhang III.

me in die „Pflanzschule“ befähigte juristische Nachwuchs musste allerdings zudem nachweisen, dass er über ein hinreichendes Vermögen verfügte, um sich während des Vorbereitungsdienstes zu ernähren – Unterhaltsbeihilfen für bedürftige Rechtsreferendare gab es erstmals und unregelmäßig in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts¹⁵, ab derselben Zeit waren im Übrigen auch erst Rechtsreferendarinnen zugelassen¹⁶ – von „gutem Herkommen und guter Conduite“¹⁷ sein, d.h. sich dienstlich wie außerdienstlich tadellos verhalten.¹⁸ Die Einheit des Staates sollte durch einen einheitlichen Staatsdienst erreicht werden, dessen „Diener“ einheitlich ausgebildet, geprüft und in der Persönlichkeit geformt wurden.¹⁹

1849 wurde zwar angekündigt, dass bezüglich der Qualifikation der Richter und der juristischen Prüfungen eine Revision der bestehenden Vorschriften vorbehalten sei;²⁰ dazu kam es aber für weitere 20 Jahre nicht. 1851 wurde lediglich ergänzt, dass nunmehr alle Richter und Staatsanwälte die dritte Staatsprüfung nachweisen müssten,²¹ die später zur zweiten („großen“) Staatsprüfung wurde, und es wurde zugleich 1849 erstmals in Bezug auf die Rechtsanwälte ausdrücklich vorgeschrieben, dass „Rechtsanwälte ... die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen (müssen)“.²² Damit war endgültig der Grund für eine einheitliche Ausbildung und Prüfung der Juristen gelegt.

Aber erst durch das „Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste“ vom 06.05.1869, in Kraft getreten am 01.01.1870²³, wurde die Juristenausbildung näher geregelt. Ausdrücklich wurde eine einheitliche Ausbildung und Prüfung aller reglementierten juristischen Berufe festgeschrieben: Zur Bekleidung der Stelle eines „Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars“ waren die Absolvierung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität, die Absolvierung einer Vorbereitungszeit von vier Jahren sowie die Ablegung zweier juristischer Staatsprüfungen erforderlich. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der – nach Wegfall der Auskultatur²⁴ nunmehr nur noch – zweiten

(„großen“) Staatsprüfung wurden nach ihrer Wahl entweder „zu Gerichtsassessoren oder zu Advokaten“ ernannt.

Nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 fiel die Zuständigkeit für Justiz und Juristenausbildung auf die Bundesstaaten und nicht auf das Reich. Nach langen, kontroversen Verhandlungen regelte schließlich das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 die Juristenausbildung. Zwar konnte man sich nur auf den Minimalkompromiss einer Rahmenregelung in den §§ 2 bis 5 GVG einigen. Im Zuge des „generellen Strebens nach Einheit von Reich und Recht“²⁵ wurde aber in der Sache doch das preußische Ausbildungsmodell erstmals auf alle deutschen Bundesstaaten übertragen.²⁶ Damit war die deutsche Juristenausbildung begründet, nach der nunmehr ausdrücklich „die Fähigkeit zum Richteramt ... durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt (wird)“ (§ 2 Abs. 1)²⁷, der ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität bzw. ein (nur noch) dreijähriger Vorbereitungsdienst vorauszugehen hatten.

Dass die Anbindung der Anwaltszulassung an die Befähigung zum Richteramt der zahlenmäßigen Dominanz der Richter entsprochen hat²⁸, trifft zu, stellt aber nicht den Grund für die Regelung dar. Im Jahr 1885 standen im Deutschen Reich 7.078 Richtern lediglich 4.563 Rechtsanwälte gegenüber²⁹, was einem Verhältnis von 1 : 0,6 entsprach. Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem umgekehrten Zahlenverhältnis eventuell auch umgekehrt die Ernennung zum Richter von einer „Befähigung zur Rechtsanwaltschaft“ abhängig gemacht worden wäre. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsgeschichte der deutschen Juristenausbildung kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, dass am Anfang der „Befähigung zum Richteramt“ das gesetzgeberisch und verwaltungspraktisch zu bewältigende Problem einer qualitativ hochstehenden Richterausbildung stand und sich dessen Lösung – verpflichtende Vorgabe eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums von bestimmter Dauer, eines regulierten juristischen Vorbereitungsdienstes von bestimmter Dauer sowie drei bzw. zwei abschließende staatliche Prüfungen – alsbald zum Qualitätsmaßstab für alle reglementierten juristischen Berufe entwickelt hat.

Die feste Verbindung der juristischen Kernprofessionen durch eine einheitliche Ausbildung und Prüfung diene zweifelsfrei der Qualitätssicherung. Unübertroffen deut-

¹⁵ Vgl. Ebert, (Fn.5), S. 337 bis 343.

¹⁶ Verfügung vom 17.01.1921, s. Ebert, (Fn.5), S. 361, vgl. S. 358 bis 366.

¹⁷ Zitiert nach Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e.V., 1960, S. 53.

¹⁸ Hattenhauer, JuS 1989, 513 (515).

¹⁹ Hattenhauer, JuS 1989, 513 (514, 516).

²⁰ Hattenhauer, JuS 1989, 513 (517).

²¹ Hattenhauer, JuS 1989, 513 (517); Kilian, (Fn.11), S. 23 f.

²² § 37 Abs. 3 der Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte, zitiert nach Hattenhauer, JuS 1989, 513 (517).

²³ Zitiert nach Ebert, (Fn.5), Anhang IV sowie S. 81, 85 ff.

²⁴ Die erste Prüfung war bis 1869 lediglich Eingangsprüfung für eine einjährige Einführungszeit als Auskultor in dem praktischen (gehobenen Büro-) Dienst bei den Gerichten, die zweite Prüfung er-

öffnete den Weg in das vierjährige Referendariat, das die dritte Prüfung abschloss, vgl. Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e.V., 1960, S. 53; Leo, JR 1991, 53 (56); Lührig, (Fn.7), S. 33 bis 34; Hattenhauer, JuS 1989, 513 (515).

²⁵ Ebert, (Fn.5), S. 83.

²⁶ Vgl. auch Hattenhauer, JuS 1989, 513 (518); Lührig, (Fn.7), S. 40; Ebert, (Fn.5), S. 85.

²⁷ Zitiert nach Ebert, (Fn.5), Anhang IV.

²⁸ Henssler in Prütting/Henssler, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 4 Rn. 4.

²⁹ Kilian/René Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, 2012, S. 236.

lich begründet der Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung von 1872, warum auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Befähigung des Bewerbers zum Richteramt abhängig sein soll: „Unter den Bedingungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft steht die wissenschaftliche und technische Qualifikation als Konsequenz des Anwaltszwanges obenan. Die Anforderungen, welche das mündliche Verfahren nach den Entwürfen der Civil- und der Strafprozeßordnung an den Rechtsanwalt stellt, sind nicht gering. Der Vortrag des Rechtsstreites und die Vertheidigung der Sache gegen die Angriffe des Gegners in der mündlichen Verhandlung setzen eine Klarheit der Auffassung und eine auf gründliche Kenntnisse gestützte Schlagfertigkeit voraus, wie sie bei der bedächtigen Anfertigung von Schriftsätzen, welche der richterlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden sollen, nicht immer erforderlich ist. Dabei werden die voraussichtlich einfacheren Rechtsstreite, welche vor den Amtsgerichten zu verhandeln sind, als der Regel nach von der Thätigkeit des Rechtsanwalts ausscheidend gedacht, so dass nur die ohnehin schwierigeren Fälle für ihn übrig bleiben. Von dem Rechtsanwalt darf daher *keine geringere Qualifikation* gefordert werden, *als die zum Richteramt*. Nur mit diesem Erfordernisse wird ihm auch die *rechte Stellung gegenüber dem Richter wie der Recht suchenden Partei* gegeben...“³⁰ Als zwei „Organe“ desselben „Justizkörpers“ sollten Richter und Rechtsanwälte also dieselbe Qualifikation haben, um – wenn auch an unterschiedlicher Stelle – ihren jeweiligen justizbezogenen Funktionen gerecht werden zu können;³¹ anders gewendet: „Juristen zweiter Klasse sollte es nicht mehr geben. Von nun an konnte sich in Deutschland ein einheitlicher Juristenstand herausbilden.“³²

An dem Gleichlauf der Voraussetzungen hat sich auch in der Folgezeit nichts geändert. In der Weimarer Republik haben sich die Grundstrukturen der Juristenausbildung zwar in bedeutender Hinsicht – Öffnung des Kreises potenzieller Juristen durch uneingeschränkte Zulassung von Frauen zum Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen; Gewährung von Unterhaltsbeihilfen – nicht aber im Hinblick auf die „Befähigung zum Richteramt“ geändert.³³ Allerdings ist der Missbrauch auch der Juristenausbildung durch die Nationalsozialisten nicht zu verkennen.³⁴ Die Befähigung zum Richteramt wurde jedoch weiterhin gemäß § 2 Abs. 1 GVG durch die zweite juristische Staatsprüfung erworben und war Zulassungsvoraussetzung für alle reglementierten juristischen Berufe.

Die §§ 2 ff. GVG wurden 1961 in das neu geschaffene Deutsche Richtergesetz überführt und legten dort die Grundlagen der rechtsprechenden Gewalt.³⁵ Es wundert daher nicht, dass die Regelung der „Befähigung zum Richteramt“ und mit ihr die gesamte Rahmenregelung der Juristenausbildung in das Deutsche Richtergesetz übergegangen ist, obwohl die tatsächliche Relevanz dieser Voraussetzung heute für die Rechtsanwaltschaft ungleich größer ist: So kamen etwa im Jahr 2014 auf ca. 20.300 Richterinnen und Richter³⁶ (mit steigender Tendenz) 162.695 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,³⁷ was einem Verhältnis von 1 : 8 entspricht.

III. Teleologische Gründe – Die Befähigung zum Richteramt als „Prüfsiegel“

In Deutschland studierten im Jahr 2014 ca. 110.000 Studierende³⁸ an Universitäten das Fach Rechtswissenschaft; ca. 15.000 Personen³⁹ befanden sich im juristischen Vorbereitungsdienst. Insgesamt wurden 2014 somit rund 125.000 Personen auf einen volljuristischen Abschluss vorbereitet, der sie dazu befähigt, einen reglementierten juristischen Beruf als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar zu ergreifen. Das ist trotz eines Rückgangs des Anteil der Studierenden der Rechtswissenschaft an der Gesamtheit der Studierenden mehr als die Hälfte derer, die derzeit bereits solche Berufe in Deutschland ausüben: nämlich ca. 20.300 Richterinnen und Richter,⁴⁰ ca. 5.300 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,⁴¹ ca. 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte⁴² und ca. 1.500 hauptberufliche Notarinnen

und Notare.⁴³ Hinzu kommen Volljuristinnen und Volljuristen, die in der öffentlichen Verwaltung, in Unternehmen und an anderen Stellen tätig sind. Ca. 75 bis 80 %

³⁵ Schmidt-Räntsch in Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage 2009, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 1.

³⁶ 20.300, Stand 31.12.2014, Quelle: Bundesamt für Justiz, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Gesamtstatistik.pdf?__blob=publicationFile.

³⁷ Stand 01.01.2014, Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, vgl. auch Kilian/Dreske, (Fn.29), S. 236.

³⁸ 109.605, Stand 2014, Quelle: Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Bildung/Irbil03.html>. Ob es sich hierbei ausschließlich um Studierende des Staatsexamensstudiengangs handelt, steht nicht fest.

³⁹ 14.810, Stand 2014, Quelle: Bundesamt für Justiz, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Juristenausbildung_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁴⁰ 20.300, Stand 31.12.2014, Quelle: Bundesamt für Justiz, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Gesamtstatistik.pdf?__blob=publicationFile.

⁴¹ 5.279, Stand 31.12.2014, Quelle: Bundesamt für Justiz, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Gesamtstatistik.pdf?__blob=publicationFile.

⁴² 163.779, Stand 01.01.2016, Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer, http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2016/2016_kleine_mgststatistik-zum01.01.2016.pdf.

⁴³ 1.495, Stand 01.01.2016, Quelle: Bundesnotarkammer, <http://bnotk.de/Notar/Statistik/index.php>.

³⁰ Zitiert nach Schubert (Hrsg.), Entstehung und Quellen der Rechtsanwaltsordnung von 1878, 1985, S. 41 bei und in Fn. 161 unter Bezugnahme auf Kurlbaum, Motive zu dem Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung, 1872, S. 11; Hervorhebungen nur hier.

³¹ Kritisch, was die Übernahme in die BRAO anbelangt, Henssler in Prütting/Henssler, (Fn.28), § 4 Rn. 4.

³² Lührig, (Fn.7), S. 41.

³³ Vgl. Ebert, (Fn.5), S. 330 bis 343, 358 bis 366; Kilian, (Fn.11), S. 27.

³⁴ Eingehend und weiterführend zur Justizausbildungsverordnung vom 22.07.1934, in Kraft getreten am 01.10.1934: Ebert, (Fn.5), S. 386 bis 395; Kilian, (Fn.11), s. 27 bis 29.

der Absolventinnen und Absolventen einer volljuristischen Ausbildung ergreifen den Anwaltsberuf,⁴⁴ ca. 11 % werden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.⁴⁵ Alle volljuristischen Professionen eint die „Befähigung zum Richteramt“.

Wie gesehen, kommt die „Befähigung zum Richteramt“ entwicklungsgeschichtlich einem „Prüfsiegel“ gleich: Die Trägerin bzw. der Träger dieses Prädikats hat eine bundesweit mit denselben bestimmten Inhalten versehene, bestimmten Regularien folgende universitäre und postuniversitäre (berufspraktische) Ausbildung absolviert und zwei anerkannt anspruchsvolle, objektive, einheitliche Staatsprüfungen bestanden. Auf das „Prüfsiegel“ zu verzichten, würde nur Sinn machen, wenn der verbriefte Inhalt nicht mehr zeitgemäß wäre. Eine Umbenennung käme in Betracht, wenn die Bezeichnung nicht mehr bewahrenswert wäre.

1. Der „Einheitsjurist“

Verbriefter Inhalt des „Prüfsiegels“ der „Befähigung zum Richteramt“ ist in erster Linie das, was die deutsche Juristenausbildung in ihrem Kern ausmacht: ihre Einheitlichkeit („Einheitsjurist“), ihre Zweistufigkeit (Universitätsstudium, Vorbereitungsdienst) und die Staatsbezogenheit ihrer Prüfungen (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung, zweite juristische Staatsprüfung). Die deutsche Juristenausbildung bringt nicht den „berufsfertigen Spezialisten“ hervor, sondern einen methodisch und in allen Grundlagen geschulten „berufsfähigen Generalisten“, der gelernt hat, sich in kurzer Zeit in alle juristischen Materien und Berufe einzuarbeiten: den sog. Einheitsjuristen. Der „Einheitsjurist“ ist immer wieder Gegenstand kritischer rechtspolitischer Diskussionen gewesen, hat sich bislang aber noch in jeder behauptet. Hauptargument gegen die einheitsjuristische deutsche Juristenausbildung ist stets, dass sich Studierende, Referendarinnen und Referendare in großer Breite und Tiefe und mit hohem zeitlichen Aufwand mit Themen befassen müssen, die in ihren späteren Berufen, etwa in der Anwaltschaft, kaum eine Rolle spielen.

Herrschend ist jedoch nach wie vor zu Recht die Ansicht, dass die einheitsjuristische Juristenausbildung weitaus mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringt und daher zu bewahren ist: Dank der großen Bandbreite der Ausbildung behalten alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eine berufliche Perspektive – niemand wird gezwungen, sich für oder gegen eine bestimmte Berufssparte zu entscheiden, bevor er sie kennen gelernt hat oder zumindest hat kennen lernen können – und sie behalten ihre große Verwendungsbreite ihr Berufsleben lang. Wechsel im beruflichen Aufgabengebiet sind trotz zunehmender Spezialisierungen in den juristischen Berufen an der Tagesordnung und werden problemlos bewältigt. Entfremdungen und Gegensätze zwischen den juristischen Fachprofessionen treten hier in weit geringerem Maße auf als z.B. in den romanischen Ländern; die juristischen Professionen begegnen sich „auf Augenhöhe“.⁴⁶ Im Übrigen wird bei einem wachsenden Bestand an europaweit einheitlichen Rechtsnormen eine gute Allgemeinausbildung eher wichtiger werden, da vor jeder Spezialisierung ein Überblick über die gesamte Rechtsordnung gewonnen werden muss.⁴⁷ Schließlich ist die deutsche Juristenausbildung im internationalen Vergleich die sozialste. Denn sie ermöglicht jedermann ohne Rücksicht auf Einkommen, Stand oder persönliche Beziehungen den Erwerb der Zugangsberechtigung zu jedem juristischen Beruf. In ähnlicher Weise haben dies der Gesetzgeber 1984⁴⁸ und der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung in seinen Berichten von 2005, 2008 und 2011⁴⁹ in den Diskussionen über die Übernahme einer Bachelor-Master-Struktur (Bologna-Prozess) in den Bereich der Juristenausbildung und die Einführung eines Spartenvorbereitungsdienstes festgestellt. Ein aktuelles Bekenntnis der Bundesregierung zum „Einheitsjuristen“ findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 43e BRAO-E,

sierungen in den juristischen Berufen an der Tagesordnung und werden problemlos bewältigt. Entfremdungen und Gegensätze zwischen den juristischen Fachprofessionen treten hier in weit geringerem Maße auf als z.B. in den romanischen Ländern; die juristischen Professionen begegnen sich „auf Augenhöhe“.⁴⁶ Im Übrigen wird bei einem wachsenden Bestand an europaweit einheitlichen Rechtsnormen eine gute Allgemeinausbildung eher wichtiger werden, da vor jeder Spezialisierung ein Überblick über die gesamte Rechtsordnung gewonnen werden muss.⁴⁷ Schließlich ist die deutsche Juristenausbildung im internationalen Vergleich die sozialste. Denn sie ermöglicht jedermann ohne Rücksicht auf Einkommen, Stand oder persönliche Beziehungen den Erwerb der Zugangsberechtigung zu jedem juristischen Beruf. In ähnlicher Weise haben dies der Gesetzgeber 1984⁴⁸ und der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung in seinen Berichten von 2005, 2008 und 2011⁴⁹ in den Diskussionen über die Übernahme einer Bachelor-Master-Struktur (Bologna-Prozess) in den Bereich der Juristenausbildung und die Einführung eines Spartenvorbereitungsdienstes festgestellt. Ein aktuelles Bekenntnis der Bundesregierung zum „Einheitsjuristen“ findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 43e BRAO-E,

⁴⁶ S.o. bei Fußnote 30 den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung von 1872: „... rechte Stellung gegenüber dem Richter wie der Recht suchenden Partei gegeben...“.

⁴⁷ Voßkuhle zieht hieraus den Schluss, „dass das Leitbild der juristischen Ausbildung der europäische Jurist als umfassend ausgebildeter Einheitsjurist sein muss: Gerade aufgrund der Vielzahl denkbarer Perspektiven und Rollen muss die Ausbildung gewährleisten, dass jede von ihnen eingenommen werden kann“, s. Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ - Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, RW 2010, 326 (336).

⁴⁸ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 12.03.1984, BT-Drucks. 10/1108, S. 7: „(...) Wegen des Zusammenhangs eines jeden Rechtsgebiets mit der gesamten Rechtsordnung erfordert die Rechtsanwendung nicht nur Kenntnisse in einzelnen Rechtsgebieten; sie setzt vielmehr einen fundierten Überblick über das Gesamtsystem voraus. Da sich nicht nur die rechtsprechende und rechtsberatende, sondern auch die planende und gestaltende Tätigkeit des Juristen im Rahmen des Rechts zu vollziehen hat, soll jeder Jurist die juristischen Kernbereiche – Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung - aus eigener Anschauung und Tätigkeit kennen. (...) Als Organ der Rechtspflege muss der Rechtsanwalt die gleiche Ausbildung wie der Richter und der Staatsanwalt haben. (...) Der Wechsel zwischen den juristischen Berufen muss möglich sein, insbesondere der Wechsel zwischen Anwaltschaft, Verwaltung und Justiz sowie innerhalb der Justiz zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Die Breite der Leistungsfähigkeit und die damit verbundene berufliche Mobilität gewinnen am Arbeitsmarkt zunehmend an Bedeutung.“

(...) Fest umrissene Berufsbilder für Spezialjuristen gibt es nicht. Eine Ausbildung zum Spezialjuristen wäre angesichts des Zusammenhangs eines jedes Rechtsgebiets mit der gesamten Rechtsordnung mit erheblichen Nachteilen verbunden. Mit speziellen Ausbildungsgängen hat man in der Vergangenheit keine positiven Erfahrungen gemacht. Das preußische System des ‚Regierungsreferendars‘ wurde zu Recht aufgegeben.“

⁴⁹ <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/index.php>, Berichte von 2005, 2008 und 2011, s. auch Hattenhauer, JuS 1989, 513 (518 f.).

⁴⁴ Kilian, (Fn 11), S. 266 bis 269.

⁴⁵ Eigene Berechnung.

wonach ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen hat.⁵⁰

Obgleich die Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung niemals beendet sein wird, solange Juristinnen und Juristen ausgebildet werden⁵¹, was in der Sache natürlich vernünftig ist⁵², ist die Diskussion um den „Einheitsjuristen“ seit einigen Jahren zur Ruhe gekommen. Es besteht derzeit Konsens darüber, dass die Vorteile der einheitsjuristischen Ausbildung die Nachteile überwiegen und notwendige Änderungen am Leitbild des deutschen Juristen innerhalb des einheitsjuristischen Systems vorzunehmen sind, wie es zuletzt auch im Zuge der Juristenausbildungsreform von 2002/2003 geschehen ist.⁵³

2. Die Bezeichnung „Befähigung zum Richteramt“

Seit knapp 140 Jahren wird am Ende einer anspruchsvollen akademischen und berufspraktischen Ausbildung die „Fähigkeit zum Richteramt“ (§ 2 GVG vom 27.01.1877) bzw. die „Befähigung zum Richteramt“ (§ 5 Abs. 1 DRiG) erworben. Ist diese Bezeichnung falsch oder nicht mehr zeitgemäß? Für den Bereich der Richterschaft ist sie unverändert richtig, für die übrigen juristischen Professionen war sie es nie, ohne dass an der Berechtigung der hinter ihr stehenden Ausbildungs- und Prüfungstatbestände durchgreifende Kritik erhoben worden wäre. Es wäre ein Leichtes, den Begriff zu ändern – etwa dem „Einheitsjuristen“ ein gesetzgeberisches „Denkmal“ zu setzen, das er bislang nicht hat – oder ganz auf ein „Prüfsiegel“ zu verzichten, wie es 1869 noch geschah („Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes

... oder Notars ist ... erforderlich ...“). Die Gefahr einer Irreführung der Beteiligten besteht jedoch im Falle der Beibehaltung der „Befähigung zum Richteramt“ nicht, da die Bezeichnung auch in ihrem strengsten Wortsinn stets zutreffend ist. Über den weiteren Sinn der Bezeichnung sind sich die angesprochenen Verkehrskreise im Klaren, so dass kein Änderungsbedarf besteht. Anders als bei dem für Außenstehende zuweilen schwer nachvollziehbaren Prädikat „vollbefriedigend“ ist der Begriff „Befähigung zum Richteramt“ sogar international unmittelbar selbsterklärend. Dass jede Absolventin und jeder Absolvent der volljuristischen deutschen Juristenausbildung – ausweislich seiner Qualifikation – darin geübt ist, auch die neutrale richterliche Perspektive einzunehmen, also gelernt hat, von der eigenen Interessenorientierung gleichsam „einen Schritt zurückzutreten“, ist im Übrigen eine nicht zu unterschätzende, mitteilenswerte Fähigkeit. Nach alledem kann und sollte es – bis zum Beweis der Überlegenheit des Gegenteils – bei der traditionellen Bezeichnung der „Befähigung zum Richteramt“ bleiben, wofür sich zuletzt 1984 ausdrücklich auch der Gesetzgeber ausgesprochen hat.⁵⁴

IV. Resümee und Ausblick

Stellte man sich die reglementierten juristischen Berufe – die volljuristischen Professionen Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar – als „Familie“ vor, ist die „Befähigung zum Richteramt“ mehr als ein bloßer Familienname: Die „Befähigung zum Richteramt“ macht in Deutschland gleichsam einen Teil „DNA“ der reglementierten juristischen Berufe aus. Sie verbindet diese Berufe von „Geburt“ an, unbeschadet der unterschiedlichen Entwicklungen, die die „Familienmitglieder“ in ihrem Leben nehmen. Da „Blut“ bekanntlich „dicker als Wasser“ ist, ist davon auszugehen, dass die Verbindung der reglementierten juristischen Berufe über das gesamte Berufsleben andauert. Dies kann nur im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens der juristischen Professionen sein.

In der Sache bezeichnet die „Befähigung zum Richteramt“ die Qualifikation des deutschen „Einheitsjuristen“. Historisch ist die Anknüpfung an das Richteramt ebenso naheliegend wie zufällig dem Umstand geschuldet, dass der „Richter“ – der Entscheider – auf der dringlichsten Stufe der Qualitätssicherung stand: Bei der Errichtung eines Rechtsstaats liegt es nahe, zuerst eine gut ausgebildete, objektiv geprüfte, unparteiische und unbestechliche Richterschaft zu schaffen. Wenn deren Qualitätsstandard sodann auf die anderen Professionen übertragen wird, stellt dies keine Geringschätzung dieser Professionen dar, sondern

⁵⁰ Eine rechtliche Regelung, nach der ein Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht eine Zulassungsvoraussetzung zum Beruf des Rechtsanwalts darstellen würde, wäre als unangemessene Belastung der Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung vor der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit anzusehen und könnte vor allem auch das mit der deutschen Juristenausbildung verfolgte Leitbild des ‚Einheitsjuristen‘ in Frage stellen, was nicht bezweckt ist. Der Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht soll daher als Berufspflicht ausgestaltet werden“ (BR-Drucks. 431/16 vom 12.08.2016, S. 127).

⁵¹ Schöbel zeichnet „wegen des regelmäßigen Ausbruchs feuriger Debatten“ für die Reform der Juristenausbildung das Bild eines „Vulkans“, der in kurzen Abständen aktiv wird und dann unter „großem Getöse Lavagebilde – sogenannte ‚Reformmodelle‘ – in die Landschaft (schleudert), mitunter aber auch nur Asche“, s. Heino Schöbel, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?, in Baldus/Finkenauer/Rüfner, (Fn.7), S. 331 bis 344.

⁵² *Vofßkuhle*, RW 2010, 326 (328): „Indem wir immer wieder erneut über die Ausbildung des Juristen nachdenken, vergewissern wir uns daher gleichzeitig über seine Aufgaben in der heutigen Zeit und den Zustand des Rechtssystems.“

⁵³ Vgl. hierzu z.B. *Greifmann*, Die Reform der Juristenausbildung: Einführung, Texte, Materialien, 2002; *Dylla-Krebs*, Das neue Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW), NWVBl. 2003, 369; diverse Autoren in: JA-Sonderheft „Reform der Juristenausbildung“, 2003.

⁵⁴ „Das Ausbildungsziel soll wie bisher mit dem Begriff „Befähigung zum Richteramt“ umschrieben werden. Er ist als Bezeichnung für die Befähigung des Einheitsjuristen eingeführt“, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 12.03.1984, BT-Drucks. 10/1108, S. 7. Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (BT-Drucks. 14/7176) stellte den Begriff nicht in Frage, vgl. dort S. 6 u.a.

im Gegenteil deren gleiche Hochachtung. Im Zeitpunkt des juristischen Berufsstarts liegt bei allen „Familienangehörigen“ dieselbe hohe Qualifikation vor. Ob diese – wie hier für richtig erachtet wird – der Entwicklungsgeschichte entsprechend traditionell mit „Befähigung zum Richteramt“ oder mit einem neutralen Begriff bezeichnet wird, ist weniger bedeutend. Viel wichtiger ist es, für die Beibehaltung des „Einheitsjuristen“ einzutreten, dem eigentlichen Leitbild der deutschen Juristenausbildung, und damit für die Einheit und Gleichwertigkeit der volljuristischen Berufe. Auf dieser Grundlage sollte sich die „gesamte Familie“ gemeinsam den aktuellen Herausforderungen stellen, als da sind die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung und Prüfung, die Nachwuchsgewinnung für die juristischen Berufe und die Zukunftsfähigkeit der klassischen juristischen Professionen.

1. Ausbildung und Prüfung

Die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden juristischen Ausbildung und Prüfung ist eine Daueraufgabe der deutschen Justizverwaltung. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist bundesweit zu gewährleisten (§ 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG). Die Justizministerien und Justizprüfungsämter werden dieser Aufgabe u.a. dadurch gerecht, dass sie in stetem Austausch miteinander und mit den Rechtsfakultäten stehen und die Entwicklungen im Bereich der Juristenausbildung intensiv beobachten. Aktuell werden z.B. im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zahlreiche Regelungen in den Prüfungsordnungen auf ihre Vor- und Nachteile und weitere Angleichungsmöglichkeiten untersucht.⁵⁵

2. Nachwuchsgewinnung

Um auch mittel- und langfristig den Bedarf an hochqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Berufe in der Justiz und Anwaltschaft decken zu können, ist es angesichts einer Vielzahl neu geschaffener attraktiver alternativer – auch alternativer juristischer – Studiengänge schon heute ratsam, aktiv für die volljuristischen Professionen und die Aufnahme eines „klassischen Jurastudiums“ zu werben, geeignete Studierende zu gewinnen und über die gesamte Ausbildung hinweg zu unterstützen. Seit etwa 20 Jahren und verstärkt seit ca. 2005 hat sich der „juristische Ausbildungsmarkt“ dadurch gewandelt, dass nicht wenige Stu-

dierende an Universitäten und Fachhochschulen juristische Studiengänge, insbesondere im Wirtschaftsrecht, absolvieren und nicht die „Befähigung zum Richteramt“, sondern einen universitären Diplomgrad, einen Fachhochschul-Diplomgrad, einen Bachelor- oder Mastergrad erwerben. Der Wandel, den der juristische Arbeitsmarkt durch das Hinzutreten dieser zahlenmäßig nicht unbeachtlichen Gruppe von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfährt, ist noch nicht absehbar⁵⁶ und verdient beobachtet zu werden.

3. Zukunftsfähigkeit

Eine Herausforderung erheblichen Ausmaßes stellt schließlich sowohl für die klassischen juristischen Professionen als auch bereits für die Juristenausbildung die Digitalisierung des Rechts dar. Inwieweit der technologische Fortschritt die juristische Berufswelt, die Rechtswirklichkeit, das Recht und die Ausbildung (IT-Kompetenz) beeinflussen wird, kann heute nur erahnt werden. Dabei ist das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (eJustice-Gesetz), durch das ab dem 01.01.2018 bundesweit einheitlich bei allen Gerichten – mit Ausnahme der Strafsachen – der elektronische Rechtsverkehr eröffnet wird, einer von vielen Schritten.⁵⁷

⁵⁵ Zusammenhang zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil, Freiversuchsregelungen, Abschiebung von Prüfungsteilen, landesweite Querkorrektur, Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung, Gewichtung der Prüfungsteile, Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur, Notenverbesserungsversuch, Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, zweiter Wiederholungsversuch, Pflichtstoff, s. Beschluss I. 9 vom 06.11.2014: <https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2014/herbst-konferenz14/index.php>.

⁵⁶ Vgl. Kilian, „Von der Juristenschwemme zur Juristendürre?“, NJW-Editorial, Heft 39/2015.

⁵⁷ Vgl. z.B. Barth, „Digitale Konkurrenz“, JUVE 2016, Heft 4, S. 22; Lienemann, Wenn Watson die Fälle löst“, JUVE 2016, Heft 4, S. 28; Veith/Bandow/Harnisch/Wenzlar/Hartung/Hartung: „How Legal Technology Will Change the Business of Law“, Studie der Boston Consulting Group und der Bucerius Law School, Januar 2016, http://www.law-school.de/news-artikel/neue-studie-how-legal-technology-will-change-the-business-of-law/?no_cache=1.